

einwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte austreut.

Art. 20. Wer in einer Schrift die Religion oder Sittenlehren überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 21. Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird.

Art. 22. Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im Art. 12 bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 23. Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königl. Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidigt.

Art. 24. Wer in einer Schrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufbruch oder zur Widerseßlichkeit auffordert, hat Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis hundert Gulden verwirkt.

Art. 25. Die Art. 22., und 23. und 24. finden nur bei jenen Staaten Anwendung, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen, und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

Art. 26. Wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtags, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahlbezirks- oder Gemeindeversammlung oder ein Schwurgericht durch Schmähung, Beschimpfung herabwürdigenden Spott, oder durch Beimeßung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu neun Monaten, und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 27. Wer in einer Schrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kund zu geben, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Confiscation.

Art. 28. Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezüchtigt, soll als Verleumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

Art. 29. Um den nach Art. 28. erforderlichen Beweis zu führen hat der Beschuldigte entweder durch eine öffentliche Urkunde darzuthun, daß der Bezüchtigte wegen der behaupteten That verurtheilt worden sei, oder diejenigen Behelfe anzugeben, welche geeignet sind, eine Untersuchung gegen den Bezüchtigten zu veranlassen. Findet eine Voruntersuchung statt, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter in einer durch diesen in einem Verhöre festzusetzenden Frist, welche nicht geringer als acht Tage seyn darf, anzugeben, widrigenfalls er des Rechts, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen, verlustig wird.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hierbei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil

ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dies im Protokolle niedergelegt werden.

Das Kreis- und Stadtgericht (das Bezirksgericht) hat in solchem Falle die Erheblichkeit der angegebenen Behelfe zu prüfen und, wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verleumdung einstweilen einzustellen.

Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verleumdung.

Art. 30. Der Verleumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren und Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder einer höhern Strafe bedroht ist. In allen andern Fällen trifft denselben Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von fünf und zwanzig bis dreihundert Gulden.

Art. 31. Wer in einer Schrift eine Person außer dem in Art. 28. bezeichneten Falle solcher Thatfachen bezüchtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, die Person der Verachtung oder dem Haffe ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.

Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes einer der Kammern, eines Landrathes, eines Officiers oder im Officierrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr, bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer, diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

Ist die Schmähung gegen andere, als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Art. 32. Betrifft die Schmähung die Amtshandlung oder öffentlichen Berufsverrichtungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu.

Dieser Beweis ist an die in Art. 29. verfügte Beschränkung nicht gebunden.

Die Zulässigkeit dieses vor dem Schwurgerichte zu führenden Beweises ist jedoch in den Landestheilen diesseits des Rheins dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

- 1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatfachen,
- 2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
- 3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort, dem Präsidenten mittheilt. Dieser hat sodann nach den Bestimmungen des Art. 129. Abs. 2. und 3. des Gesetzes vom 10. November 1848 zu verfahren.

Die oben unter Ziffer 1. und 2. angeführten Urkunden sind sowohl dem Staatsanwalte, als auch dem nach Art. 8. des gegenwärtigen Gesetzes etwa aufgetretenen Civilkläger alsbald zur Einsicht oder in Abschrift mitzutheilen, und auch dem Civilkläger ist von den Namen der Zeugen, welche abgehört werden, Kenntniß zu geben.

In der Pfalz kommt das Gesetz vom 18. November 1849 zur Anwendung.

Art. 33. Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höheren Charakter der Verleumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die im Art. 31. genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden zu erkennen.